

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30.

Düsseldorf, Samstag den 29. Juli

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 59, 60 und Nr. 30 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 2. August d. Js., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 343, Stück 158, 160 bis 165 des Reichsgesetzblatts, Stück 21 der Gesefsammlung 343, Allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren 343, Standesbeamtenstellvertreter 345, Losevertrieb 345, Jagdschonzeit 345, Verlorener Wandergewerbeschein 345, Namensänderungen 345, Aufhebung des Schächtverbots 345, Personalien 345.

„Der Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

798. Das zu Berlin am 17. Juli 1916 ausgegebene 158. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5324. Bekanntmachung, betreffend den Text der dem Besoldungsgefeze vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) beiliegenden Besoldungsordnungen. Vom 11. Juli 1916.

799. Das zu Berlin am 17. Juli 1916 ausgegebene 160. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5328. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 12. Juli 1916.

Nr. 5329. Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

800. Das zu Berlin am 18. Juli 1916 ausgegebene 161. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5330. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 16. Juli 1916.

Nr. 5331. Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 16. Juli 1916.

801. Das zu Berlin am 20. Juli 1916 ausgegebene 162. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5332. Bekanntmachung über die Bewirtschaftung des Grünkerns von der Reichsgetreidestelle. Vom 15. Juli 1916.

Nr. 5333. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 17. Juli 1916.

802. Das zu Berlin am 21. Juli 1916 ausgegebene 163. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5334. Bekanntmachung über Speisefette. Vom 20. Juli 1916.

803. Das zu Berlin am 21. Juli 1916 ausgegebene 164. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5335. Bekanntmachung wegen Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung. Vom 20. Juli 1916.

804. Das zu Berlin am 22. Juli 1916 ausgegebene 165. Stück des Reichsgesetzblatts enthält:

Nr. 5336. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 21. Juli 1916.

Nr. 5337. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307). Vom 21. Juli 1916.

Inhalt der Gesefsammlung.

805. Das zu Berlin am 24. Juli 1916 ausgegebene 21. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:

Nr. 11525. Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 17. April 1916 (Gesefsamml. S. 39) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 8. Juli 1916.

Nr. 11526. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der Starkstromleitung von dem Kraftwerke Vereinigte Bille nach Troisdorf (Oberlar) durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R. Vom 11. Juli 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

806. Bekanntmachung über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im

Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichszanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 121) wird deshalb folgendes bekannt gegeben:

§ 1.

Am 1. August 1916 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I—VIII bezeichneten Gegenstände vorzunehmen:

Gruppe I: a. Stoffe zur Oberbekleidung, b. Wäschestoffe und Futterstoffe, c. anderweitig nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm.

Gruppe II: a. Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Foppen u. ähnl.), b. Westen für Männer, c. Hosen für Männer, d. Mäntel und Umhänge für Männer, Burschen und Knaben, e. Burschen- und Knabenanzüge.

Gruppe III: a. Frauenkleider (auch Jackenkleider), b. Blusen, c. Frauenröcke, d. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen, e. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV: a. Unterröcke, b. Morgenröcke, c. Schürzen, d. Decken (Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Boilachs) und Krankenhausdecken), deren Stückgewicht 800 g übersteigt.

Gruppe V: a. Hemden für Männer, b. Hemden für Frauen, c. Kinderhemden und Hosen, d. Unterhosen für Männer und Knaben, e. Unterhemden für Männer und Knaben, f. Unterzeug für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: a. Männerstrümpfe und Männersocken, b. Frauenstrümpfe, c. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: a. Betttücher (Laken), b. Kissenbezüge, c. Deckenbezüge, d. Tischtücher, e. Mundtücher, f. Handtücher, g. Wischtücher, h. Taschentücher.

Gruppe VIII: a. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer, b. oben nicht genannte Handschuhe für Männer, c. Frauenhandschuhe, d. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I—VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel, ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammenfügung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind;
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen;
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände;

4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden, und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflichtig sind die am Beginn des 1. August 1916 vorhandenen Gesamtbestände der in § 1 bezeichneten Gegenstände.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat. Die nach dem Stichtage eintreffenden, aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden. Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Gruppe werden besondere Vordrucke herausgegeben. Die Meldescheine müssen spätestens am 15. August 1916 bei den von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragten Amtsstellen eingereicht sein. Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf Meldescheinen nicht vermerkt werden. Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Anordnungen erlassen.

§ 7.

Wer den Vorschriften der §§ 1—5 zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15000 M bestraft.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Gemäß §§ 5 und 6 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren bestimme ich folgendes:

Die von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldescheine sind spätestens am 15. August d. Js. ausgefüllt den Landräten (Oberamtmännern), in Stadtkreisen den Gemeindevorständen einzureichen.

Die Vordrucke für die Meldescheine sind bei den vorgenannten Behörden, sowie bei den amtlichen Handels-

vertretungen (Handelskammern, kaufmännische Korporationen) und den Handwerkskammern erhältlich.

Berlin, den 20. Juli 1916. Hb 8063.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: Dr. Huber.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

807. Mit meiner Genehmigung hat der Bürgermeister von Orsoy die Geschäfte eines Stellvertreters des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Orsoy-Stadt dem Stadtsekretär Arnold de Fries in Orsoy widerruflich übertragen.

Düsseldorf, den 19. Juli 1916. I. M. 3276.

Der Regierungs-Präsident.

808. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 27. Februar 1914 (Amtsbl. St. 10 Nr. 315) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehung der zweiten Reihe der dritten Geldlotterie des Vereins „Naturschutzpark“ in Stuttgart auf den 9. und 10. März 1917 festgesetzt ist. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Düsseldorf, den 25. Juli 1916. I C a 6160.

Der Regierungs-Präsident.

809. Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 werden für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf nachstehende Anordnungen getroffen:

1. die Schonzeit für Rehfälber wird auf das ganze Jahr ausgedehnt.

2. der Schluß der Schonzeit für Rebhühner wird auf den 24. August 1916 festgesetzt, sodas Freitag, den 25. August d. Jz. der erste Jagdtag ist.

3. die gesetzlich festgelegte Schonzeit nachstehender Wildarten bleibt unverändert. Die Jagd beginnt somit a) für Dachs am Freitag, den 1. September d. Jz., b) für Wachteln und schottische Moorhühner am Freitag, den 1. September d. Jz., c) für Birk-, Hasel- und Fasanenhühner, sowie Hennen am Sonnabend, den 16. September d. Jz., d) für Drosseln (Krametsvögel) am Donnerstag, den 21. September d. Jz.

Düsseldorf, den 24. Juli 1916. BAIC 374/2/16.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

810. Der der Ehefrau Siegfried Servos von dem Bezirks-Ausschusse hieselbst unter Nr. 3527 für das Jahr 1916 erteilte Wandergewerbebeschein ist der Genannten abhanden gekommen. Der Gewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 22. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.

811. Dem Franz Zacharzi (Cacharzi), geb. am 1. Oktober 1868 in Rehhof, Kreis Stuhm, seiner Ehefrau Helene geborenen Grabowski und seinen Kindern: 1. Johann, geb. am 12. März 1894 in Stoppenberg; 2. Paul, geb. am 27. Juni 1903 in Katernberg;

3. Helene, geb. am 18. August 1906 in Katernberg; 4. Wilhelm, geb. am 2. Juni 1909 in Katernberg; 5. Klara Gertrud, geb. am 27. Februar 1911 in Katernberg, sämtlich in Katernberg wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Heinrichsen zu führen.

Düsseldorf, den 21. Juli 1916. I C a 6080.

Der Regierungs-Präsident.

812. a. Dem Karl Grzeszcz (Gesch), geb. am 19. Juli 1856 in Garnseedorf, Kreis Marienwerder und seinen Kindern: 1. Emma Emilie, geb. am 19. November 1895 in Bulmke; 2. Friedrich Wilhelm, geb. am 12. Februar 1899 in Bulmke; 3. Paul, geb. am 27. Mai 1903 in Gelsenkirchen; 4. Charlotte, geb. am 4. Juni 1906 in Katernberg, sämtlich in Katernberg wohnhaft, b. dem Max Wilhelm Grzeszcz (Gesch), geb. am 11. März 1888 zu Gelsenkirchen und seiner Ehefrau Martha Ida geborenen Radomski, beide in Alteneffen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Gesch zu führen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1916. I C a 5634.

Der Regierungs-Präsident.

813. Der Caroline Luise Malachewski, geb. am 19. Januar 1895 in Schuttichen, Kreis Reidenburg, in Essen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Bach zu führen.

Düsseldorf, den 18. Juli 1916. I C a 5861.

Der Regierungs-Präsident.

814. Dem Stanislaus Michalczyk, geb. am 14. April 1867 in Zdroj, Kreis Grätz und seiner Ehefrau Gertrud geborenen Schulte, beide in Hamborn wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Triebel zu führen.

Düsseldorf, den 12. Juli 1916. I C a 5692.

Der Regierungs-Präsident.

815. Die Verordnung vom 6. Mai d. Jz. V. W. 1376 betr. Schächtverbot wird hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 6. Juli 1916. Abtlg. VW J. Nr. 2190.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

von Ploetz, General der Infanterie.

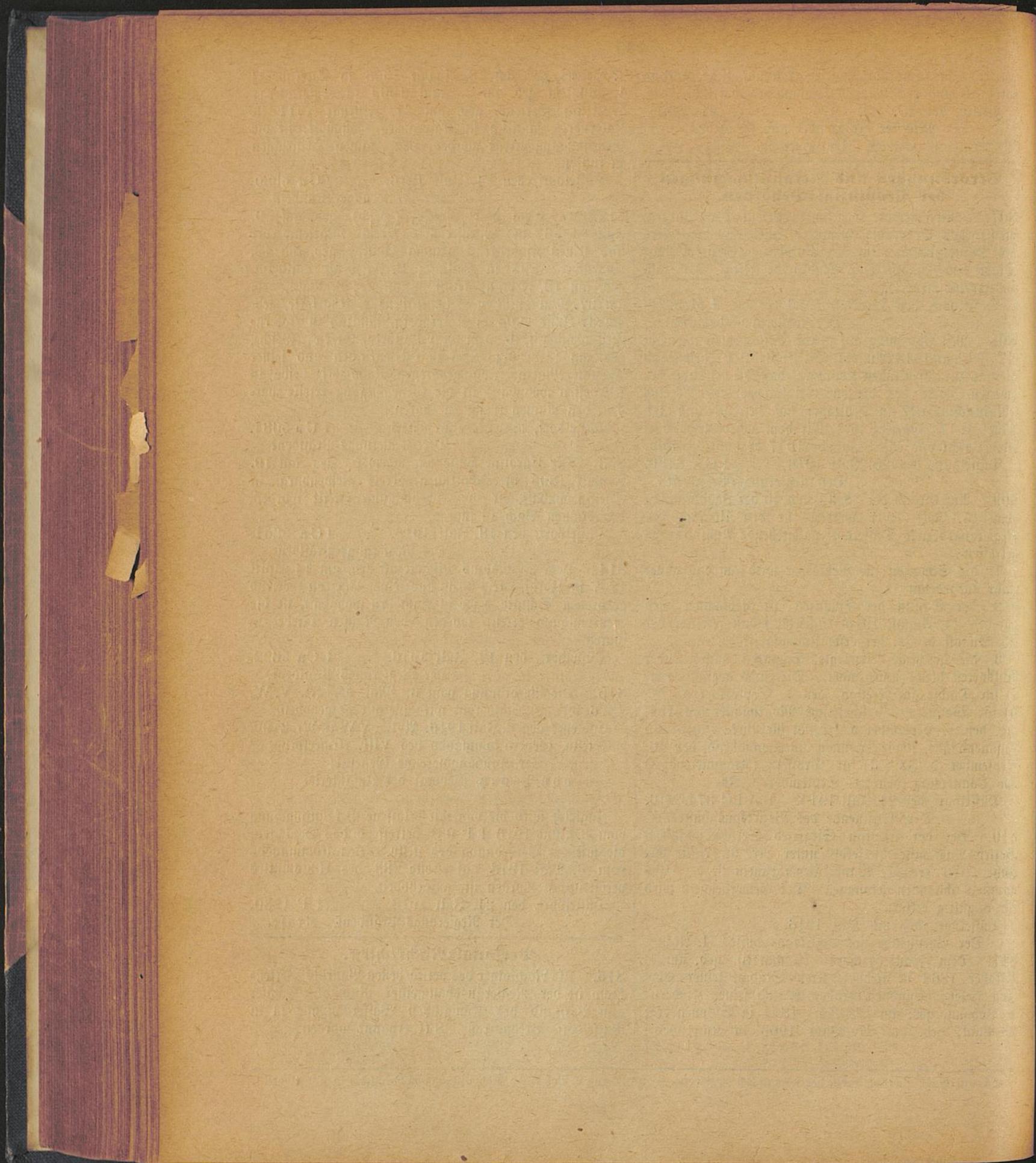
Zugleich wird die von mir erlassene Bekanntmachung vom 3. Juni 1916 I P 931 betreffend das Schächten, die mit der Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 6. Mai 1916 auf Seite 283 des Amtsblattes veröffentlicht worden ist, aufgehoben.

Düsseldorf, den 21. Juli 1916. I P 1280.

Der Regierungs-Präsident. Kruse.

Personal-Nachrichten.

816. Als Nachfolger des verstorbenen Baurats Berkenkamp ist der Regierungsbaumeister Rudolph Schäfer zum Vorstand des Königlichen Wasserbauamts II in Düsseldorf, Brehmstraße 38 II ernannt worden.



Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30.

Düsseldorf, Dienstag den 1. August

1916.

Inhalt: Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen 347, Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roshäuten 351.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

817.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, vom 31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht, nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	8,5 "
trocken	4 "
- b) alle Roshäute, Ponnhäute und Fohlenfelle von 100 cm Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie in den besetzten Gebieten und in den Stappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen und Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von gefallenem oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, b und c einbegriffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter^{***}), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
 - b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb vier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
 - c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
 - d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
 - e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört; an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
 - f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
 - g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
 - h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.
- Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Brüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei Roshäuten die Länge;

bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Einlieferer und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Brüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse; bei Roshäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingebung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Bacheleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Roshaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.
- b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Roshäute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langkluig (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Wähnen abzuschlachten, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.

- c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännisch zu schätzen.
- d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Bewalter sorgfältig zu salzen.
- e) Bei Roshäuten, Ponnhäuten und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.
- f) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichtes sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht), bei Roshäuten, Ponnhäuten und Fohlenfellen die vorschriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.
- g) Im übrigen hat jeder Bewahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewichts- oder Größenklassen (soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.
2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapestter Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Bordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Bordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapestter Straße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.
- b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse**) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch un-

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder wird besonders hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

verarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu Bodenleder *) fertiggemacht werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.

- b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 kg Grüngewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr mm größter Dicke müssen, soweit sie nicht bereits eingegerbt sind oder unverzüglich als Leimleder Verwendung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.
- c) Aus Kopfschildern darf nur Bodenleder, aus Kopfhälsen außer Bodenleder nur Kopfoberleder pflanzlicher Gerbung, Kopfborleder oder Kopfscheureauleder hergestellt werden.
- d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 kg Grüngewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 kg Grüngewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.
- e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlich 35 kg Grüngewicht darf nur Bodenleder, Blankleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder imstande, so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferer“ herstellen.
- f) Fahlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 kg Grüngewicht hergestellt werden.
- g) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen; nur die etwa entfallenden Häuse, Bäuche und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Vohn an andere Gerbereien (oder Zurechtereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.
- h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die im § 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.
- i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäfts-

*) Unter Bodenleder sind Sohl-, Bache-, Brandsohlleder und gewalzte Spalte zu verstehen.

stelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 und mehr mm größter Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von zwei Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle. § 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überflüssig lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den

Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Buda-
pester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1815 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. aufgehoben.

Münster, den 31. Juli 1916. Ic R. Nr. 25800 a.

Das Königliche stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Führ. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Eöln und Wesel.

Düsseldorf, den 27. Juli 1916. Mob. 13366.

Der Regierungs-Präsident.

818.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A.),

betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Kofshäuten. Vom 31. Juli 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den all-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbidet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut oder vollständiges Fell mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 kg,
salzfrei	8,5 "
trocken	4 "

ferner die Kofshäute, Ponyhäute und Fohlenfelle von 100 cm und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel,

soweit sie nicht als Häute oder Felle aus dem neutralen Auslande eingeführt oder Eigentum der Kaiserlichen Marine sind. (Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16 R. R. A. geregelt.)

§ 2.

Höchstpreis.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Großviehhäuten und Kalbfellen

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle milderer Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Roshäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen je nach Länge und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. Ch. II 111/7. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I	Klasse II	Klasse III
	für 1 kg Grün- gewicht Mark	für 1 kg Grün- gewicht Mark	für 1 kg Grün- gewicht Mark
Bullen, Ochsen, Kühen, Rindern und Fressern: mindestens 10, höchstens 15 kg	1,85	1,70	1,55
Bullen: mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,80	1,65	1,55
" " 25 " " 35 "	1,55	1,40	1,30
" " 35 kg	1,55	1,40	1,20
Ochsen: mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,75	1,65
" " 25 " " 35 "	1,70	1,55	1,45
" " 35 kg	1,70	1,55	1,45
Kühen: mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,70	1,50
" " 25 " " 35 "	1,70	1,55	1,45
" " 35 kg	1,70	1,55	1,45
Rindern: mehr als 15 bis höchstens 25 kg	2,05	1,90	1,80
" " 25 " " 35 "	1,80	1,70	1,65
" " 35 kg	1,75	1,60	1,50
Kälbern	2,30	2,20	2,00

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Roshäute (Ponyhäute)	bis 179	14,00
Roshäute	180 " 199	18,00
	200 " 219	24,00
	220 " 249	30,00
	250 und mehr	36,00
Fohlenfelle	100 bis 149	5,00
	150 und mehr	9,00

§ 4.

Klasseneinteilung der Großviehhäute und Kalbfelle.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Roshäute, Ponyhäute und Fohlenfelle sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgesehritten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, ohne Klauen abgeschlachtet sein.

Roshäute, Ponyhäute und Fohlenfelle müssen möglichst fleischfrei, langklauig (die Klauen unmittelbar am Fuß abgesehritten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;

b) das Gefälle muß richtig gesalzen sein;

- c) bei Großviehhäuten und Kalbfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Roshäuten die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorchriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell befestigten Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Großviehhäuten und Kalbfellen:

- a) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;
für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall) sowie für Häute und Felle geschächter Tiere um insgesamt 1,25 Mark für die Haut von mehr als 25 kg, insgesamt 0,75 Mark für die Haut bis höchstens 25 kg. und für das Kalbfell;
für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um insgesamt 2,00 Mark für die Haut von mehr als 25 kg und darüber, insgesamt 1,00 Mark für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
für leichte und schwere Beschädigung zusammen um insgesamt 3,00 Mark für die Haut von mehr als 25 kg und darüber, insgesamt 1,75 Mark für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
für Engerlinge (bis 8 offene) um insgesamt 3,00 Mark für die Haut von mehr als 25 kg und darüber, insgesamt 1,50 Mark für die Haut bis höchstens 25 kg und für das Kalbfell;
für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen) um 25 Pfennig für das Kilogramm Grüngewicht;
für Abdecker- und Fallhäute 20 Pfennig für das Kilogramm Grüngewicht;
- b) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	Bei Häuten über 25 kg für je 1 kg	Bei Häuten von mehr als 15 bis höchstens 25 kg für je 1 kg	Bei Häuten und Fellen von höchstens 15 kg für je 1 kg
	Pf.	Pf.	Pf.
mit Maul	4	2	1
mit Knochen (Schale) ohne oder mit Horn	6	3	2
mit Klauen	4	2	1
mit Schweisbein	4	2	1

2. Bei Roshäuten und Ponyhäuten:

- a) für Häute mit ausgeschligtem oder zerfetztem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Klauen oder Flemmen, oder kurzen Klauen (nicht unmittelbar am Huf ab-

*) Tieser Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

geschnitten), oder herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder starkem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil 1,00 Mark für die Haut von weniger als 220 cm Länge, 2,00 Mark für die Haut von 220 cm Länge und mehr;

- b) für Häute ohne Kopf oder von geschächterten Tieren, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauch oder Kopfteil, oder mit zwei der unter a) aufgeführten Mängelarten: 2,00 Mark für die Haut von weniger als 220 cm Länge, 4,00 Mark für die Haut von 220 cm Länge und mehr;
- c) für Schußhäute (stark geschleifte, stark verschnittene, grindige, matte Häute): ein Drittel des Grundpreises.

3. Bei Fohlenfellen:

- a) für leichte Beschädigung*) um insgesamt 0,50 Mark für das Fell von 100 bis 149 cm Länge, insgesamt 0,75 Mark für das Fell von 150 cm und mehr;
- b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um insgesamt 1,00 Mark für das Fell von 100 bis 149 cm Länge, insgesamt 1,50 Mark für das Fell von 150 cm und mehr!
- c) für Schußfelle, stark verschnittene oder matte Felle die Hälfte des Grundpreises.

Für Großviehhäute ohne Kopf ist der Höchstpreis um 5 v. H. höher, als er sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12 zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

*) Tieser Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 10.

Zukunfttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916
in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr.
Ch. II. 700/10. 15. R. R. U. vom 1. Dezember

1915 aufgehoben.

Münster, den 31. Juli 1916. Ic R Nr. 25800 b.

Das Rgl stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Fhr. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln
und Wesel.

Düsseldorf, den 27. Juli 1916.

Mob. 13366.

Der Regierungs-Präsident.

Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Vermittlungsstellen im Sinne des § 7 sind die auf Grund der Ausführungsanweisungen vom 10. Februar 1916 errichteten Provinzialkartoffelstellen für den Bezirk der Provinz. Für den Regierungsbezirk Sigmaringen wird eine Bezirkskartoffelstelle unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten nach den gleichen Grundsätzen errichtet.

Über die Festsetzung der Preise, zu welchen die Kommunalverbände Kartoffeln an die Verbraucher abgeben, und über Zuschußleistungen von dritter Seite bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln zur Brotstreckung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle zu bewirken.

Zur Brotstreckung können Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie und Kartoffelstärkefabrikation voraussichtlich in mäßigem Umfange frühestens vom 1. Oktober 1916 ab, in vollem Umfange erst vom 15. Dezember 1916 ab von der Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft geliefert werden. Die bis dahin als Ersatz benötigten Mengen von Frischkartoffeln für die Bäckereien sind, soweit erforderlich, bei der Reichskartoffelstelle zur Lieferung anzumelden.

Zu § 2.

Sämtliche Kommunalverbände müssen Anordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln auf Grund der in der Verordnung aufgeführten gesetzlichen

Bestimmungen treffen. Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher muß derart geregelt werden, daß sich der Verbrauch in den vorgeschriebenen Grenzen hält.

Wo das Einkellern von Vorräten in den Haushaltungen der Verbraucher für längere Zeit bisher üblich und nach den räumlichen Verhältnissen ohne Gefährdung der Vorräte angängig ist, müssen bei der Verbrauchsregelung Bestimmungen getroffen werden, die das Einkellern ermöglichen. Wegen der Überwachung der Vorräte auch in den Haushaltungen der Verbraucher wird auf § 6 verwiesen.

Zur Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

Die Kommunalverbände müssen Anordnungen treffen, welche die Ablieferung der vom Kommunalverbande aufzubringenden Kartoffelmengen unbedingt gewährleisten, und bis zu deren Sicherstellung eine genaue Überwachung der Ausfuhr ermöglichen. Die Überwachung der Einfuhr wird sich im eigenen Interesse der Kommunalverbände empfehlen. Die Verfütterung der durch den Kommunalverband gelieferten Speisekartoffeln ist zu verbieten.

Die Oberpräsidenten und mit deren Einverständnis die Regierungspräsidenten sind befugt, auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) derartige Anordnungen einheitlich für die Kommunalverbände ihres Bezirks zu erlassen. Der Genehmigung der Landeszentralbehörden bedarf es zu solchen Anordnungen nicht, wie hiermit ausdrücklich bestimmt wird.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Bedarfs ausschließlich die Vordrucke zu benutzen, die ihnen die Reichskartoffelstelle übersendet. Die Deckung des Bedarfs durch die Reichskartoffelstelle erfolgt zunächst für die Zeit vom 16. August 1916 bis zum 15. April 1917. Auf die Überweisung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden; zur Abnahme der als Bedarf angemeldeten Menge sind die Kommunalverbände verpflichtet. Der weitere Bedarf ist der Reichskartoffelstelle auf deren Erfordern im Februar 1917 anzumelden. Ist der für die Zeit bis zum 15. April 1917 angemeldete Bedarf geringer als bei der ersten Anmeldung angenommen, so bietet die zweite Anmeldung Gelegenheit zur Berichtigung.

Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und den Abschluß für Lieferungsverträge fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Zu § 5.

Die Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln werden nach Feststellung des zu deckenden Gesamtbedarfs vom Reichskanzler bekannt gegeben werden. Den Kommunalverbänden wird bei der Aufbringung der abzuliefernden Kartoffelmengen die Berücksichtigung des freiwilligen Angebots der Kartoffelerzeuger empfohlen. Nötigenfalls hat die Aufbringung im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisesgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) zu erfolgen. Nach der letztgenannten Bekanntmachung wird im Falle der Enteignung ein um 30 *M* niedrigerer Preis für die Tonne gewährt.

Im übrigen sind bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung die Kartoffelhändler und Genossenschaften nach Möglichkeit heranzuziehen, die dies Geschäft schon vor dem Kriege betrieben haben. Die Bestellung sachverständiger Kommissionäre wird den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht. Die sachgemäße Durchführung der Kartoffelbeschaffung und die rechtzeitige Ablieferung der angeforderten Menge ist von den Regierungspräsidenten zu überwachen.

Zu § 6.

Die Kommunalverbände, denen von der Reichskartoffelstelle Kartoffelvorräte überwiesen werden, haben diese nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren. Die mit der Überwachung des Einmietens und Einlagerns betrauten Sachverständigen sind der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde und der Provinzialkartoffelstelle bis zum 15. September 1916 namhaft zu machen. Die Überwachung der beim Verbraucher eingefellerten Vorräte ist unter Heranziehung dieser Sachverständigen durchzuführen; sie ist durch die Anordnung über die Verbrauchsregelung sicherzustellen.

Zu § 7.

Die Provinzial- (Bezirks-) Kartoffelstellen haben den Bedarf innerhalb der Provinz (des Bezirks) auf Grund der Festsetzungen und Zuweisungen der Reichskartoffelstelle auszugleichen. Sie sind ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Bedarf innerhalb der Provinz zu decken. Die Reichskartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des Bedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt den Provinzialkartoffelstellen mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Überschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferung ist von der Provinzialkartoffelstelle zu bewerkstelligen; sie hat den lieferungspflichtigen Kommunalverbänden die angeforderten Mengen und die Lieferungsfristen mitzuteilen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Anforderungen der Reichskartoffelstelle und der Provinzialkartoffelstellen Folge zu leisten. Die Provinzialkartoffelstelle hat dem Regierungspräsidenten eine Nachweisung der von den Kommunalverbänden seines Bezirks erforderten Mengen und der Lieferungsfristen mitzuteilen.

Die Bedarfsverbände und die für ihren Bezirk zuständige Provinzialkartoffelstelle erhalten von der Reichskartoffelstelle Nachricht darüber, in welcher Weise der Bedarf gedeckt wird.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
Dr. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

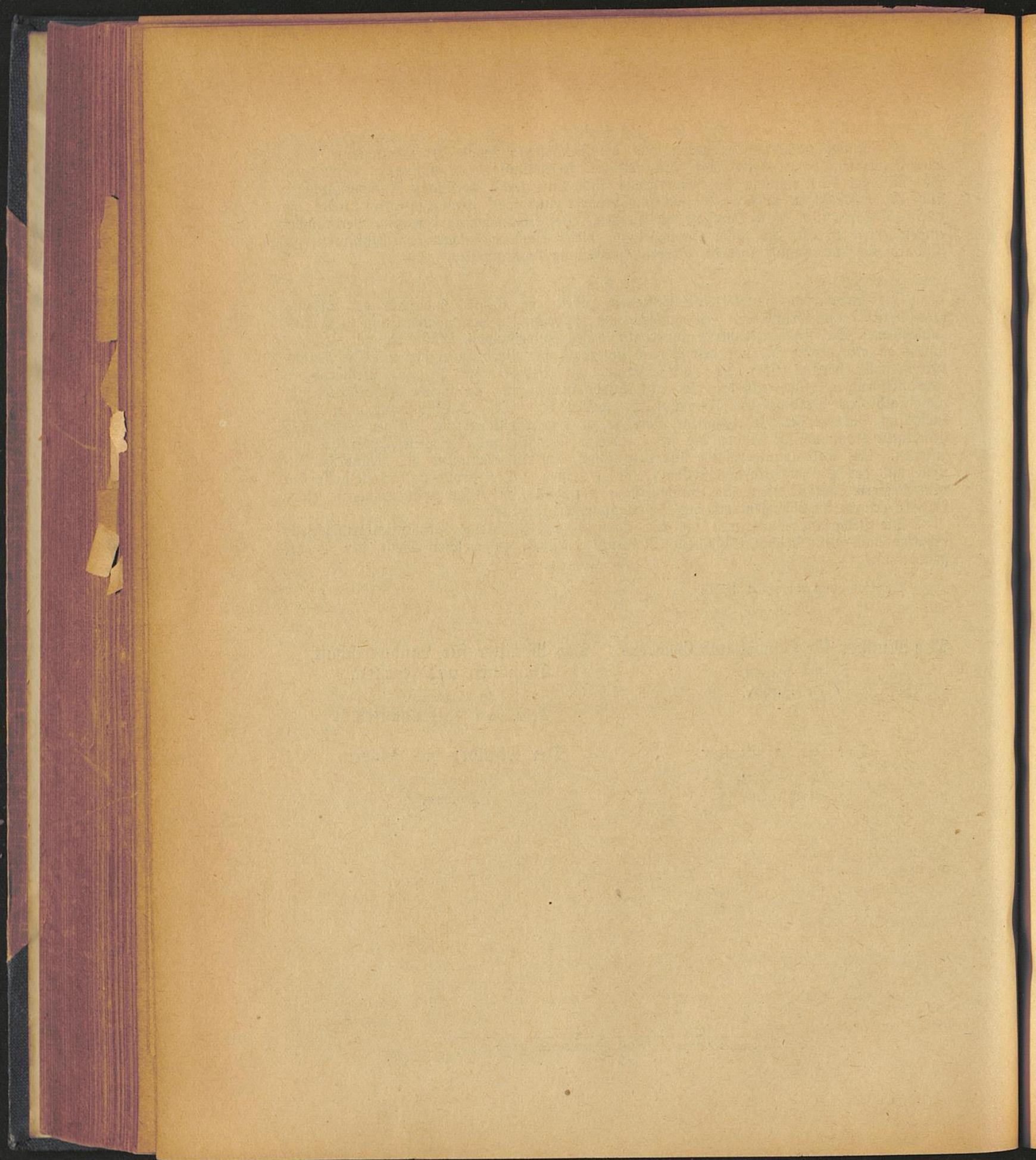
In Vertretung.
Frhr. von Falkenhausen.

Der Finanzminister.

In Vertretung.
Michaelis.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.
Drews.



Ausführungsanweisung

zur

Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613).

Gemäß § 59 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (R.G.Bl. S. 613) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Beschlagnahme:

Zu § 1.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann örtlich zusammenhängende Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bzw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die rechtlichen Verhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

Zu § 3, Absatz 2.

Der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, kann das Ausdreschen anordnen. Die Regierungspräsidenten können mit Zustimmung des Landesgetreideamts Bestimmungen über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Druschergebnisses erlassen.

Zu § 4.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 6.

Abatz 1 zu a.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentume einer gemeinnützigen Anstalt (Zirenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleger dieser Anstalt. Auf die Ausführungsbestimmungen zu § 49 d wird verwiesen.

Zu b.

Saatgut im Sinne der Verordnung ist das zu Saatzwecken benötigte Brotgetreide.

Zu c.

Wegen der Veräußerung von Saatgut wird auf die neuen Bestimmungen im § 6a der Verordnung und die nach § 6a Absatz 2 ergehenden Bestimmungen des Reichskanzlers über die Saatzarten und den Verkehr mit Getreide zu Saatzwecken verwiesen.

Zu § 7.

Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als Kommunalverbänden anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1 d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

Zu § 8.

Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

Zu § 9.

In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohen Strafen der Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt. Auf die neuen Strafvorschriften gegen unerlaubten Saatguthandel in Ziffer 5 und 6 wird besonders verwiesen. Sie sind ortsüblich besonders bekannt zu geben.

II. Reichsgetreidestelle.

Zu § 10.

Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin W. 50, Rankenstr. 1. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der gesamte Schriftverkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle geht durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, an das Landesgetreideamt (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 59); ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

Zu § 16a.

Auf die Verpflichtung der Betriebe, welche Brot oder Mehl verarbeiten (§ 14d), der Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben, und auf die Strafvorschrift des § 16a Abs. 2 wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

Zu § 17.

Über die nach § 17 zu erstattenden Anzeigen trifft das Landesgetreideamt die erforderlichen Anordnungen.

Zu § 18 Abs. 1

bleibt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Zu § 20.

Kommunalverbände, welche von der in Absatz 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 53).

Zu § 21.

Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf

und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der im Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es dabei zu belassen wünschen, daß der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle-Geschäftsabteilung unmittelbar bis zum 1. August 1916 anzuzeigen, in welcher Weise sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkte die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August 1916 eine Übersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirks, nach Kreisen geordnet, einzureichen.

Zu § 22.

Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

Zu § 23.

Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften. Die tunlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung, sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter, wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

Zu § 25.

Nähere Anordnung erfolgt durch das Landesgetreideamt.

Zu § 26.

Für die Anzeigepflicht der Kommunalverbände ist der Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Juli 1916 — V. 14 757 — maßgebend. Die Entscheidung über die Gestattung der Selbstwirtschaft wird den Kommunalverbänden durch die Hand des Regierungspräsidenten mitgeteilt.

Selbstwirtschaftende Kommunalverbände, welche auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen diesen Zuschuß in Mehl zu dem von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Termin abnehmen. Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände eingehend zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Absatz 1, § 27 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 bezeichneten Richtung. Auf pünktliche Ablieferung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen ist besonderes Gewicht zu legen. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

Zu § 28.

Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Absatz 2 notwendig sein, so wird ihre unweigerliche Erfüllung den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

Zu § 30.

Fristen und Vordrucke gibt die Reichsgetreidestelle bekannt.

Zu § 31.

Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Zu § 35.

Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

IV. Ausmahlen und Mahlverkehr.

Zu § 38 Absatz 2.

Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 39.

Die Aufsichtsbehörden haben die Durchführung der Vorschrift, daß das jeweils zur Verfügung des Kommunalverbandes stehende Mehl den Mehlbedarf von 2 Monaten nicht übersteigen darf, besonders zu überwachen. Auf § 26 Absatz 3 wird verwiesen. Durch die Ausmahlung von Grieß darf die Brotversorgung der Bevölkerung nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 40.

Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahllöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit dem Landesgetreideamt in Verbindung zu setzen.

Zu § 41.

Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebietes fort.

Auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.

V. Verbrauchsregelung.

Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnungen vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35) und vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363) erlassenen Anordnungen wird auf § 63 verwiesen. Als Konditoren im Sinne der Verordnung gelten nicht die Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.

Zu § 48c.

Die Ausgabe von Brotbüchern ist nicht mehr gestattet. Die Verbrauchsregelung muß durch Ausgabe von Brotkarten erfolgen. Bestehende Anordnungen der Kommunalverbände sind entsprechend zu ändern. Die Regierungspräsidenten haben die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen.

Zu § 48d.

Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahin gehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Absatz 2) wird verwiesen. Über die Ausstellung von Mahlkarten und Brotaustauschkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen oder ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen. Sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.

Zu § 48e.

Über das Auslandsmehl trifft das Landesgetreideamt besondere Bestimmungen.

Zu § 49d.

Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können

bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann. Anordnungen nach § 49d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Allgemeine Anordnungen des Landesgetreideamts sind zu beachten.

Zu § 50.

Die Beaufichtigung des Geschäftsbetriebes erfolgt durch die Regierungspräsidenten, in Berlin durch den Oberpräsidenten. Diese können die Art der Regelung vorschreiben oder erforderlichenfalls Anordnungen für sämtliche Bezirke oder einzelne Kommunalverbände ihres Bezirkes erlassen.

Zu § 51.

Die Ausschüsse werden vom Kreis Ausschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.

Zu § 52.

Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlerverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleisten soll.

Zu § 53.

Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 20).

Zu § 54.

Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Absatz 1).

Zu § 55.

Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreis Ausschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

III. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 58 Absatz 1.

Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.

Zu Absatz 2.

Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.

Zu § 59 Absatz 2.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Absatz 2 ist das Landesgetreideamt in Berlin W. 50, Kanckstraße 1. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesgetreideamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

Das Landesgetreideamt führt die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 und der zu ihrer Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des preußischen Staatsgebiets.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preußischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteils des preußischen Staates und nach den von der Reichsgetreidestelle erlassenen Vorschriften,
- b) die Anforderung der von der Reichsgetreidestelle festgesetzten, aus den preußischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine,

- c) die Verwaltung der Landesrücklage. Die hierüber ergangenen Anordnungen der Landeszentralbehörden und des Landesgetreideamts bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich durch besondere Anordnung aufgehoben werden.
- d) die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände,
- e) die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Versorgungsgebiete (vergl. Ausführungsbestimmungen zu §§ 1 und 26),
- f) der Erlaß von allgemeinen Bestimmungen über das Ausdreschen nach § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung,
- g) der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 50); insbesondere kann das Landesgetreideamt auch solche hinsichtlich der Durchführung des § 49 d treffen. Die Kommunal-
aufsichtsbehörden haben bei Ausübung der ihnen zu § 50 gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamts zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunal-
aufsichtsbehörden und Kommunalverbände erlassenen Anordnungen, die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

Zu § 61.

Über die Kommunalverbände ist in § 1 Bestimmung getroffen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zu § 64.

Die Bekanntgabe der Vordrucke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1916 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 der Verordnung zu verwenden, nicht berührt.

Zu § 68 Absatz 3.

Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.

Berlin, den 24. Juli 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:
Dr. Huber.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Michaelis.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage:
Graf von Rehsperling.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Drews.